



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.03.2006**7.35.08 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie vom 25. Mai 2005

Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat am 27.01.2016 beschlossen; im Präsidium am 05.04.2016 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss		Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 08: 25.05.2005	Senat: 13.07.2005	Präsident: 20.10.2005	17.03.2006
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 19.08.2009	Senat: 09.09.2009	Präsidium: 03.05.2010	06.07.2010
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 16.06.2010	Senat: 08.09.2010	Präsidium: 14.09.2010	21.09.2010
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 28.02.2011	Senat: 16.02.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/11
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 24.08.2011	Senat: 23.09.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2010/11
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 15.02.2012	Senat: 14.03.2012	Präsidium: 20.03.2012	Wintersemester 2012/13
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 12.12.2012	Senat: 06.02.2013	Präsidium: 12.02.2013	Wintersemester 2013/14
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 13.02.2013 und 26.04.2013	Senat: 20.03.2013	Präsidium: 15.15.2013	Wintersemester 2013/14
<i>8. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 05.02.2014	Senat: 19.03.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
<i>9. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 04.02.2015	Senat: 11.03.2015	Präsidium: 24.03.2015	Wintersemester 2015/16
<i>10. Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 27.01.2016	Senat: 09.03.2016	Präsidium: 05.04.2016	Wintersemester 2016/17

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 2 AIB)	3
§ 2a (zu § 3 AIB)	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIB)	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)	4
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)	4
§ 7a (zu § 10 Abs. 3 AIB)	4
§ 8 (zu § 11 AIB)	4
§ 9 (zu § 13 AIB)	4
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB)	4
§ 11 (zu § 21 AIB)	5
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB)	5
§ 12a (zu § 23 AIB)	5
§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB)	5
§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AIB)	5
§ 15 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	5
§ 16 (zu § 31 Abs. 2 AIB)	5
§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	6
§ 18 (zu § 32 AIB)	6
§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AIB)	6
§ 20 In-Kraft-Treten	6

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie	17.03.2006	7.35.08 Nr. 2	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreichem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 2a (zu § 3 AIB)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 54 HHG gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a. das Abiturzeugnis,
- b. Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c. Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d. Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e. Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- f. Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g. einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Nachweis der oben genannten Englischkenntnisse muss innerhalb der ersten 2 Fachsemester erfolgen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIB)

(1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.

(2) In der Modulbeschreibung kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zur modulabschließenden Prüfung von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §1 Abs. 4 AIB) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

(3) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von modulbegleitenden Prüfungen oder bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 3 AIIb unberührt.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)

(1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Chemie umfasst 12 CP.

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Chemie umfasst insgesamt 29 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIIb)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (z.B. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Studienprojekt“ im Umfang von 6 CP) teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIIb)

Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 7a (zu § 10 Abs. 3 AIIb)

Die Prüfungsform für Erst- und Wiederholungsprüfungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ausnahmen hiervon regelt – auf Antrag – der Prüfungsausschuss. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 28 und 29 AIIb.

§ 8 (zu § 11 AIIb)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

(2) Das Bachelor-Studium ist in ein einjähriges Kernstudium und ein zweijähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Kernstudium umfasst Module aus Chemie sowie den Nachbarwissenschaften Mathematik und Physik. Im Vertiefungsstudium (zweites und drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 CP ergänzt.

(3) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 9 (zu § 13 AIIb)

Der Bachelor-Studiengang Chemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIIb)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Pflichtmodule aus den ersten fünf Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsausschuss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorzulegen.

§ 11 (zu § 21 AIB)

- (1) Die Anmeldung zu allen Pflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Chemie erfolgt automatisch. Wahlpflichtmodule werden vom Studierenden selbst über das Prüfungsverwaltungssystem angemeldet.
- (2) In allen Modulen außer dem Modul Allgemeine und Anorganische Chemie erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch das Erscheinen zur Prüfung.
- (3) Die Meldung zur Prüfung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB)

Ein Rücktritt vom Modul Allgemeine und Anorganische Chemie ist beim zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung zu beantragen. Bei positivem Bescheid durch den Prüfungsausschuss gilt das Modul Allgemeine und Anorganische Chemie damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus.

§ 12a (zu § 23 AIB)

Ein Rücktritt von der Prüfung zum Modul Allgemeine und Anorganische Chemie ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich; hier findet § 23 Abs. 3 AIB Anwendung. Im Fall des genehmigten Rücktritts von der Prüfung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie nach § 23 Absatz 3 AIB erfolgt automatisch die Anmeldung zum nächsten im Rahmen des Moduls angekündigte Prüfungstermin. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB)

- (1) Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AIB)

- (1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Prüfungsausschuss legt, unter Berücksichtigung parallel laufender anderer Module und Studienleistungen, eine angemessene Bearbeitungszeit sowie den spätesten Abgabetermin der Thesis fest. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 15 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die sieben Module „Qualitative Analytik – Fresenius Praktikum“ „Anorganische Chemie (Praktikum 1+2)“, „Physikalische Chemie (Praktikum 1+2)“ sowie „Organische Chemie (Praktikum 1+2)“ werden bewertet, die restlichen 22 Module werden benotet.

§ 16 (zu § 31 Abs. 2 AIB)

Die gemäß § 15 zu bewertenden Module müssen mit „Bestanden“, die zu benotenden Module müssen mit mindestens „Ausreichend/Sufficient“ bewertet sein.

§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Von den 22 zu benotenden Modulen werden die folgenden acht Module M_i zur Ermittlung der Gesamtnote (=gesamtnotenrelevante Module) berücksichtigt:

M_1 : Anorganische Chemie für Fortgeschrittene

M_2 : Anorganische Chemie 3

M_3 : Physikalische Chemie 2

M_4 : Physikalische Chemie 3

M_5 : Organische Chemie 2

M_6 : Organische Chemie 3

M_7 : Analytische Chemie 2

M_8 : Thesis

Die Gesamtnote berechnet sich als Mittelwert der Noten der abschlussnotenrelevanten Module M_1 bis M_8 , wobei das Thesismodul M_8 doppelt gewertet wird:

$$\text{Gesamtnote} = (1/9)\{P(M_1)+P(M_2)+P(M_3)+P(M_4)+P(M_5)+P(M_6)+P(M_7)+2P(M_8)\}$$

$P(M_i)$: Note des abschlussrelevanten Modul M_i .

§ 18 (zu § 32 AII B)

Das „Transcript of Records“ führt alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der jeweils erbrachten Prüfungsleistung auf (Angabe der Note bzw. der Bewertung).

§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AII B)

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht gemäß § 16 dieser Ordnung benotet bzw. bewertet worden ist. Damit ist der Bachelor-Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden; der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 25.05.2005

Prof. Dr. Volkmar Wolters

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie